

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4813 –**

Rechts- und Fachaufsicht über die Unfallversicherungsträger (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4240)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zentralen Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Beschäftigte sind über den Arbeitgeber bei Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen (den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand) versichert, sodass sie, wenn sie am Arbeitsplatz erkranken oder verunglücken, Anspruch auf Versicherungsleistungen haben.

Der Weg zur Anerkennung einer Berufskrankheit oder auch eines Arbeitsunfalls ist allerdings oft mühsam und langwierig. Auch nach einer Anerkennung kämpfen die Versicherten oft lange um die Leistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger (die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherung Bund und Bahn als Unfallversicherungsträgerin der öffentlichen Hand sowie die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft [SVLFG]) im Bereich Rehabilitation bzw. Entschädigung hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Die Aufsicht über die Unfallkassen der Länder erfolgt durch die Länder. Beamtinnen und Beamte sind bei Dienstunfällen (Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall) über die Dienstunfallfürsorge versichert.

1. Welche einheitlichen Verfahren gibt es bei der Rechtsaufsicht im Bereich der Rehabilitation und Entschädigung?

Wie lauten die Verfahrensanweisungen, und wo sind diese einzusehen?

Im Rahmen der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) erfolgt die inhaltliche Prüfung jeweils einzelfallbezogen auf Grundlage des geltenden Rechts und orientiert sich hierbei an der jeweiligen Rechtsprechung, Gesetzeskommentierung und weiterer einschlägiger Fachliteratur (z. B. Schir-

mer/Kater/Schneider – Aufsicht in der Sozialversicherung) für das zu prüfende Themengebiet.

Im BAS gilt zur einheitlichen Bearbeitung von Beschwerden eine interne Ergänzungsbestimmung zur geltenden Geschäftsordnung. Diese legt Verfahrensgrundsätze sowie Standards der Qualitätssicherung für die diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Prüfungen fest.

2. Wo liegt die Fach- und Rechtsaufsicht im Bereich der Prävention für die verschiedenen bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger?

Die Rechts- und Fachaufsicht über die bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger im Bereich der Prävention führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (§ 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV), über die Unfallversicherung Bund und Bahn das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (§ 90 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

3. Wie genau wird die Fachaufsicht im Bereich der Prävention ausgeübt?

Die Erfüllung des Präventionsauftrags, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, erfolgt zunächst nach dem Leitprinzip der Selbstverwaltung. Als selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Unfallversicherungsträger bei ihrer Aufgabenerfüllung das Recht und die Pflicht zur Ersteinschätzung, welche Maßnahmen der Prävention angemessen, erforderlich und verhältnismäßig sind. Fachaufsicht und Selbstverwaltung stehen in einem Spannungsverhältnis, das unter Wahrung eines institutionell geschützten Kernbereichs der Selbstverwaltung zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden muss. Diese Vorgabe ist Rahmen und zugleich Grenze, innerhalb derer BMAS und BMI Fachaufsicht ausüben können. Ein Instrument der Fachaufsicht ist die Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften. BMAS und BMI achten ferner darauf, die grundlegenden strategischen und operativen Ziele der Unfallversicherungsträger in der Prävention zu kennen und – soweit möglich – gemeinsam fortzuentwickeln, z. B. im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durch die Auswahl geeigneter gemeinsamer Präventionsziele. Im Wirkungsbereich des konkreten Präventionshandelns der Unfallversicherungsträger üben BMAS und BMI die Fachaufsicht anlassbezogen aus, insbesondere bei Anhaltspunkten zu möglichen Präventionsdefiziten.

4. Welche einheitlichen Verfahren gibt es bei der Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Prävention?

Wie lauten diese Verfahrensanweisungen, und wo sind diese einzusehen?

Art und Umfang der Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Prävention werden nach allgemeinen Grundsätzen des BMAS umgesetzt. Die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI ist Mitglied der Selbstverwaltung der Unfallversicherung Bund und Bahn und übt auch auf diesem Weg Aufsicht über die Unfallversicherung Bund und Bahn aus.

5. Wann fanden bei den vier Unfallversicherungsträgern der gewerblichen Wirtschaft sowie der Unfallversicherung Bund und Bahn, bei denen es ausweislich der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4240 in den letzten fünf Jahren keine Querschnittsprüfung gab, jeweils die letzten beiden Querschnittsprüfungen statt, und wie viele Beanstandungen gab es in diesem Rahmen jeweils (bitte auch nach Beanstandungsgründen differenzieren)?

Bei den genannten Unfallversicherungsträgern fanden die letzten beiden turnusmäßigen Querschnittsprüfungen in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen statt:

Unfallversicherungsträger	Vorherige Prüfung	Letzte Prüfung
BG ETEM	2012	2017
VBG	2009	2014
BGN	2009	2016
BGRCI	2013	2022/2023
UVB	2014	Wird 2023 geprüft.

Statische Daten zur Anzahl und Art von Beanstandungen wurden vom BAS nicht in der von der Anfrage gewünschten Form erhoben. Da sich die Beanstandungen in Einzelfällen häufen können, sind diese bezogen auf die insgesamt geprüften Fälle nicht aussagekräftig.

Die Beanstandungspunkte sind weitgehend vergleichbar mit den Angaben der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4240.

6. Wie verteilen sich die über 1 200 Beanstandungen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4240) der in den letzten fünf Jahren im Rahmen der Querschnittsüberprüfungen geprüften 2 258 Fälle auf die verschiedenen Unfallversicherungsträger, wie hoch ist jeweils der beanstandete Anteil an den insgesamt überprüften Fällen sowie der Anteil der Überprüfungsfälle zur jeweiligen Gesamtzahl der vorliegenden Fälle, und wann genau fanden dort jeweils die beiden letzten Querschnittsprüfungen statt?

Die Querschnittsprüfung bezieht sich auf das gesamte Verwaltungsverfahren und hatte ggf. mehrfache Beanstandungen unterschiedlichster Art und Bedeutung zum Ergebnis. Aus diesem Grund ist eine Fehlerquotenbildung aus dem Verhältnis der Zahl der Beanstandungen zu Prüffällen nicht möglich. Die jeweilige Gesamtzahl der bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern vorliegenden Versicherungsfälle wird vom BAS nicht erhoben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele Beschäftigte des BAS sind für die Prüfung der individuellen Beschwerdefälle sowie der im Rahmen der Querschnittsprüfungen zuständig (bitte auch in Vollzeitäquivalenten angeben)?

Für die aufsichtsrechtlichen Prüfungen der individuellen Beschwerdefälle (Eingaben und Petitionen) sind im BAS derzeit 13 Beschäftigte (7,23 Vollzeitäquivalente) und im Rahmen der Querschnittsprüfungen derzeit 9 Beschäftigte (8,06 Vollzeitäquivalente) zuständig.

8. Werden bei jedem Fall im Rahmen der Querschnittsprüfung 54 verschiedene Aspekte des Unfallversicherungsverfahrens geprüft, und wenn nein, wie ist die Aussage „In den 2 258 Fällen der Querschnittsprüfungen wurden insgesamt 54 verschiedene Aspekte des Unfallversicherungsverfahrens geprüft“ (Antwort auf der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4240) dann zu verstehen?

Bei einer Querschnittsprüfung handelt es sich um eine Vollprüfung, bei der alle im geprüften Fall bestehenden Rechtsfehler angemerkt, beanstandet und ggf. weiterverfolgt werden.

Die Aufsichtsprüfung ist somit nicht auf die genannten 54 Aspekte beschränkt. Die Zahl wurde aus den im Rahmen der hier gegenständlichen Querschnittsprüfungen getroffenen Prüfanmerkungen zusammengefasst.

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung die geringe Zahl an individuellen Beschwerden (932 von 2019 bis 2022; Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/4240) sowie den nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller überraschend geringen Anteil der beanstandeten Überprüfungsfälle (3,6 Prozent bzw. 34 von 932 Fällen; vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 (Tabelle) auf Bundestagsdrucksache 20/4240)?

Ist es möglich, dass inhaltliche Probleme aufgrund der reinen Rechtsaufsicht nicht beanstandet werden?

Gründe für die Anzahl an individuellen Beschwerden im Verhältnis zur Anzahl der Versicherten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Hinsichtlich der Anzahl der festgestellten Beanstandungen ist die Besonderheit zu beachten, dass im Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung für etwaige Leistungsansprüche Kausalkriterien vorausgesetzt werden. Leistungen, die auf Grundlage einer solchen fehlenden Kausalität abgelehnt werden, führen nicht selten zu Unverständnis bei den Betroffenen und ziehen eine Beschwerde beim BAS nach sich. Diese Beschwerden sind zwar aus Sicht des BAS grundsätzlich nachvollziehbar, beruhen jedoch häufig auf einer materiell-rechtlich richtigen Entscheidung des zuständigen Unfallversicherungsträgers und sind insofern aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

10. Überprüft das BAS sämtliche Einzelfälle, welche durch Eingaben und Petitionen angestoßen werden?

Das BAS prüft grundsätzlich alle Einzelfälle, welche durch Eingaben und Petitionen angestoßen werden.

11. Wo können sich Beamte, die über die Dienstunfallfürsorge versichert sind, beschweren im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren von Dienstunfällen?

Beamtinnen und Beamte richten etwaige Beanstandungen üblicherweise an die für sie jeweils zuständige Dienstunfallfürsorgestelle. Gegen die Entscheidung der Dienstunfallfürsorgestelle kann auch Widerspruch eingelegt werden.

Im Übrigen unterliegen alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung der Fachaufsicht ihres übergeordneten Bundesministeriums bzw. einer darunter angeordneten fachaufsichtführenden Stelle.

Petitionen von Beamtinnen und Beamten des Bundes zur grundsätzlichen beamtenversorgungsrechtlichen Unfallfürsorge werden dem BMI zugewiesen.

